



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**

**Zusatzvorschriften 20. GP von Sargans**

12. November 2022

Markthalle Sargans, St.Gallerstrasse 145, 7320 Sargans  
bei internationaler Beteiligung

Stand	6. Oktober 2022
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Dr. med. vet. Matthias Diener  
Amtlicher Tierarzt

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
matthias.diener@sg.ch  
www.avsv.sg.ch

Wegen einer vorgesehenen internationalen Beteiligung werden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen folgende Zusatzvorschriften für den 20. GP von Sargans erlassen. Sie beinhalten weitere Anforderungen für alle teilnehmende Tiere aufgeteilt nach Herkunft (Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien), welche in den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen nicht festgehalten sind.

**1. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz bei Ausstellungen mit internationaler Beteiligung**

**Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:**

Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:**

Es dürfen nur Rinder der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und in diesem mindestens seit 30 Tagen stehen. Es ist ebenfalls untersagt, Ausstellungstiere aus einem Bestand aufzuführen, in dem andere Tiere in Bezug auf BVD einer Verbringungssperre unterworfen sind.

**2. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Österreich**

**Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:**

Von allen aufgeführten Tieren muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:**

a) Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände negativ auf BVD-Antigen untersucht worden sein.

b) **Bestätigung BVD**

Der zuständige Amtstierarzt muss bestätigen, dass:

- Der österreichische Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
- Im österreichischen Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (BVD-Antigen positives Tier) gestanden hat;
- Das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;
- Das aufgeführte Tier nicht hochträchtig ist. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

Die amtliche Bestätigung muss vom österreichischen Amtstierarzt abgestempelt und unterzeichnet sein.



### **Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose und Brucellose:**

Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt sein.

- **Tuberkulose:** Die Tiere müssen innerhalb 30 Tage vor Ankunft auf dem Ausstellungsgelände mittels eines amtlich zugelassenen Tuberculin-Hauttestes getestet werden. Der zuständige österreichische Amtstierarzt bestätigt das negative Untersuchungsresultat auf der entsprechenden amtlichen Bestätigung.

### **3. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Deutschland**

#### **Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:**

- a) Die Tiere müssen aus einem Betrieb stammen, in dem gemäss amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der IBR aufgetreten sind.
- b) Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Ausstellung ununterbrochen in einer Absonderung gehalten und mittels IBR-Einzeltierserologie negativ auf IBR getestet worden sein. Die dazu benötigte Blutprobe darf nicht früher als 21 Tage nach Beginn der Absonderung entnommen worden sein. Der Test muss auch geimpfte Tiere erkennen können.
- c) Die Tiere dürfen nicht gegen IBR geimpft worden sein.

#### **Schutzmassnahmen gegen BVD:**

- a) Die Tiere müssen 30 Tage vor der Ausstellung ununterbrochen in einer von der zuständigen Behörde amtlich überwachten Absonderung gehalten worden sein.
- b) Von jedem Tier muss während der Absonderung eine Probe von einem amtlichen Tierarzt entnommen und mittels einer vom BLV anerkannten Untersuchungsmethode negativ auf BVD-Antigen untersucht worden sein.
- c) Es muss eine Bestätigung eines amtlichen Tierarztes vorliegen, welche bescheinigt, dass alle zusammen mit den aufzuführenden Tieren gemeinsam sich in der Absonderung befindlichen Tieren der Rindergattung während der Absonderung negativ auf BVD-Antigen getestet worden sind.
- d) Es muss eine Bestätigung eines amtlichen Tierarztes vorliegen, dass die aufzuführenden Tiere nicht hochträchtig sind. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

### **Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose und Brucellose:**

Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt sein.

### **4. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Italien (Südtirol)**

#### **Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:**

- a) Die Tiere müssen aus einem Betrieb stammen, in dem gemäss amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der IBR aufgetreten sind.
- b) Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Ausstellung ununterbrochen in einer Absonderung gehalten und mittels IBR-Einzeltierserologie negativ auf IBR getestet worden sein. Die dazu benötigte Blutprobe darf nicht früher als 21 Tage nach Beginn der Absonderung entnommen worden sein. Der Test muss auch geimpfte Tiere erkennen können.
- c) Die Tiere dürfen nicht gegen IBR geimpft worden sein.



**Schutzmassnahmen gegen BVD:**

- a) Die Tiere müssen 30 Tage vor der Ausstellung ununterbrochen in einer von der zuständigen Behörde amtlich überwachten Absonderung gehalten worden sein.
- b) Von jedem Tier muss während der Absonderung eine Probe von einem amtlichen Tierarzt entnommen und mittels einer vom BLV anerkannten Untersuchungsmethode negativ auf BVD-Antigen untersucht worden sein.
- c) Es muss eine Bestätigung eines amtlichen Tierarztes vorliegen, welche bescheinigt, dass alle zusammen mit den aufzuführenden Tieren gemeinsam sich in der Absonderung befindlichen Tieren der Rindergattung während der Absonderung negativ auf BVD-Antigen getestet worden sind.
- d) Es muss eine Bestätigung eines amtlichen Tierarztes vorliegen, dass die aufzuführenden Tiere nicht hochträchtig sind. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

**Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose und Brucellose:**

Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt sein.

**5. Rückkehr der Tiere aus Österreich, Deutschland und Italien in ihre Herkunftsländer**

Es ist zu beachten, dass die ganze Schweiz in eine BTV-8 Zone eingeteilt ist und im Gegensatz dazu alle vorgesehenen Tiere aus Österreich, Deutschland und Italien nicht aus BTV-zonierten Gebieten stammen. Diesem Umstand ist bei der Planung der Rückkehr in die jeweiligen Herkunfts länder unbedingt Rechnung zu tragen.

**Zeugnisse:**

- a) In den TRACES-Zeugnissen muss als „Absender“ die Viehsammelstelle Markthalle Sargans angegeben werden

**oder**

- b) Alternativ kann eine schriftliche „Rücknahmebestätigung“ vom Tierhalter vorgelegt werden, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem „normalen TRACES-Zeugnis“ nach Österreich bzw. Deutschland zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss der Tierhalter vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen österreichischen bzw. deutschen Veterinärbehörde beantragen.

Dr. A. Fritsche  
Kantonstierarzt und Amtsleiter